

Gebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch den Artikel 12 des Gesetzes vom 06. Juni 2009 (BGBl. I S. 1696), des § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Neufassung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I, Nr. 25) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am ... 2011 die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) stellt nach Maßgabe des Kindertagesstättengesetzes für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt haben, Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte in Form von Gebühren. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (3) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt.

§ 2 Aufnahme der Kinder

- (1) Grundsätzlich finden auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe Aufnahme.
- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.
Dies trifft in folgenden Fällen zu:
 - Erwerbstätigkeit und/oder Aus- und Fortbildung der Eltern
 - häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche
 - Vorliegen eines besonderen ErziehungsbedarfesDer Rechtsanspruch für die notwendige Betreuung nach § 2 Absatz 2 ist durch einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.
- (3) Kinder mit Behinderungen werden aufgenommen, wenn eine den Bedingungen entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (4) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches abzuschließen. Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (5) Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Kinderkrippe und Kindergarten

– Betreuungszeit	bis	20 Wochenstunden
– Regelbetreuungszeit (Kindergarten)	bis	30 Wochenstunden
– Betreuungszeit	bis	40 Wochenstunden
– Betreuungszeit	bis	50 Wochenstunden
– Betreuungszeit	über	50 Wochenstunden

Vor Einsetzen der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit kann in Kinderkrippe und Kindergarten eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen mit einer täglichen Betreuungszeit von maximal vier Stunden vereinbart werden.

Hort

– Betreuungszeit	bis	10 Wochenstunden
– Regelbetreuungszeit	bis	20 Wochenstunden
– Betreuungszeit	bis	30 Wochenstunden
– Betreuungszeit	über	30 Wochenstunden

- (6) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit der Stadt ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen.
Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind.

Bei getrennt lebenden Ehepartnern, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Dagegen kommt der ggf. zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung. Der Umstand des Getrenntlebens der Personensorgeberechtigten ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, wie zum Beispiel der Meldebescheinigungen, glaubhaft zu machen.

- (3) Die Jahresgebühr wird zum Ausgleich von Abwesenheitszeiten z. B. durch Urlaub, Krankheit, Schließzeiten usw. für 11 Monate erhoben. Sie wird jedoch in 12 Monatsraten jeweils bis zum 01. des laufenden Monats fällig.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte.
- (5) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.

- (6) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen. Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist die Hortgebühr zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt. In den anderen Fällen gilt die Gebühr für den Kindergarten weiter.
- (7) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Elternbeitrages wird für das laufende Kalenderjahr per Gebührenbescheid für ein Jahr festgesetzt.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gemäß § 17 des Kita-Gesetzes ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen des zurückliegenden Jahres mit Einkommensnachweis unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder. Diese ist einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben.

Erstmalig ist der Einkommensnachweis bis spätestens 3 Wochen nach Einsetzen des Betreuungsvertrages zu erbringen. Danach ist jeweils innerhalb der ersten 8 Wochen des Kalenderjahres die maßgebliche Einkommenshöhe gemäß § 4 der Satzung glaubhaft zu machen. Erfolgt der Einkommensnachweis nicht innerhalb des genannten Zeitraumes, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt.

Nichtgezahlte Elternbeiträge sind gerichtlich einklagbar. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

- (8) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührentabelle der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Von jedem Gebührenpflichtigen ist ein Betrag im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII zu erheben.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresnettoeinkommen der Eltern.
- (3) Einkommen sind
- Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG),
 - die im § 3 (EStG) genannten sonstigen Einkünfte,
 - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
 - Renten, Unterhaltsleistungen an die Beitragspflichtigen und die Kinder,
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat, Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des §6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) und
 - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen,

abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und den pauschalierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).

- (4) Nicht angerechnet zum Jahresnettoeinkommen werden das Pflegegeld, das Wohngeld und das Kindergeld.
- (5) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird jeweils der Beitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge als Gebühr verlangt. Die

Personensorgeberechtigten sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.

- (6) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII entrichten die Mindestgebühr.
- (7) Bezieher niedriger Einkommen können auf Antrag eine Vergleichsberechnung zur Feststellung der zumutbaren Belastung nach den §§ 82 – 85, 87, 88 und 92a des SGB XII verlangen.
- (8) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigter Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Bei Beitragspflichtigen mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern wird für die Gebührenermittlung der einkommensabhängige Tabellenbetrag für das zweite Kind mit dem Faktor 0,8 und für das dritte Kind mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Die Mindestgebühr wird dabei nicht unterschritten. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind keine Elternbeiträge erhoben.
- (9) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.
- (10) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (11) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (12) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (13) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Sie erhalten einen vorläufigen Bescheid.
- (14) Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Elternbeitrages von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages bis zum endgültigen Einkommensnachweis für das Kalenderjahr.
- (15) Bei nachgewiesenen um mehr als 10 % veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung der Elternbeiträge rückwirkend, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Gebührentabelle einer neuen Einstufung bedarf.
- (16) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis zum anzurechnenden Einkommen, wird der Höchstbetrag festgesetzt.
- (17) Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht

bzw. die Belege vernichtet sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 5

Umfang der Betreuungsgebühren und Staffelung der Gebührentabelle

- (1) Die Gebühren sind nach Betreuungsform und Betreuungszeit gestaffelt. Die volle Grundgebühr wird für die gesetzliche Regelbetreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform fällig.

Kinderkrippe und Kindergarten:

1. Betreuungszeit bis 20 Wochenstunden	90 % der Grundgebühr
Regelbetreuungszeit bis 30 Wochenstunden	100 % der Grundgebühr
Eingewöhnungszeit Kinderkrippe und Kindergarten	90 % der Grundgebühr
2. verlängerte Betreuungsangebote	
bis 40 Wochenstunden	120 % der Grundgebühr
bis 50 Wochenstunden	125 % der Grundgebühr
über 50 Wochenstunden	130 % der Grundgebühr

Hort:

1. Betreuungszeit bis 10 Wochenstunden	90 % der Grundgebühr
Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden	100 % der Grundgebühr
2. verlängerte Betreuungsangebote	
bis 30 Wochenstunden	120 % der Grundgebühr
über 30 Wochenstunden	130 % der Grundgebühr

- (2) In den Schulferien und an den unterrichtsfreien Tagen besteht für Hortkinder auf Antrag die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung zu einer verlängerten Betreuung. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch wird nicht begründet.
Es wird ein zusätzlicher Beitrag von täglich 2 EUR erhoben.
- (3) Bei regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Wochenbetreuungszeit und nach vorheriger aktenkundiger Verwarnung durch die Leiterin kann pro angefangene Stunde ein Beitrag in Höhe von 10 EUR erhoben werden, der unmittelbar in der Einrichtung fällig wird. Die Nichtzahlung kann zu einer fristlosen Kündigung nach § 6 (2) führen.

§ 6

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kindertagesstätte oder bei der Stadtverwaltung gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind länger als 8 Wochen unentschuldig in der Kindertagesstätte fehlt und/oder wenn mindestens zwei Elternbeiträge in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wegen nicht gezahlter Elternbeiträge aus früheren Zeiträumen bestehen sowie, wenn die Personensorgeberechtigten die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (3) Eine fristlose Kündigung durch die Stadt ist bei Verletzung der Informationspflicht der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gemäß § 2 (4) und bei Wegfall des Rechtsanspruches auf Betreuung des Kindes möglich.

§ 7 **Besucherkinder**

- (1) Zur Aufnahme von Besucherkindern ist bei der jeweiligen Kindertagesstätte ein Antrag zu stellen. Über den Antrag wird im Einzelfall entschieden. Wird der Betreuungsvertrag mit der Stadt gekündigt, kann das Kind in dem darauf folgenden Monat nicht als Besucherkind wieder aufgenommen werden.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz zu zahlen:
 - für Kinder im Krippenalter ein Betrag von 15 EUR für bis zu 5 Stunden und 20 EUR für über 5 Stunden,
 - für Kinder im Kindergartenalter ein Betrag von 10 EUR für bis zu 5 Stunden und 15 EUR für über 5 Stunden,
 - für Kinder im Hortalter ein Betrag von 8 EUR für bis zu 4 Stunden und 12 EUR für über 4 Stunden.

Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gebührentabellen in der Anlage sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. August 2011 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde“ in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den ... 2011

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister